

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2014

Herausgegeben in Hildesheim am 26. März 2014

Nr. 14

Inhalt

Seite

12.03.2014	-	1. Änderung der Friedhofsordnung vom 21.10.2009 für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hary	238
24.03.2014	-	Satzung über die Gewährung von Heilfürsorge für die Beamtinnen und Beamten der Berufsfeuerwehr im Einsatzdienst	239
26.03.2014	-	1. Änderung der Friedhofsordnung vom 15.05.2012 für die Friedhöfe des Ev.-luth. Gemeindeverbandes Region Freden	240

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartnerinnen:

Frau Bente, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: Barbara.Bente@landkreishildesheim.de
Frau Käster, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de

**1. Änderung der Friedhofsordnung
Vom 21.10.2009
für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hary**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hary am 26.02.2014 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

1. § 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

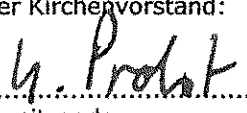
**§ 14
Pflegeleichte Rasenreihengrabstätte**

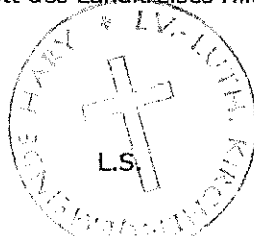
(3) Auf den Friedhöfen in Bültum und Ilde hat die Gestaltung mit einer ca. 600 mm x 400 mm x 80 mm großen Granitsteinplatte am Kopfende der Grabstätte zu erfolgen. Auf dem Friedhof in Hary wird den Verstorbenen durch eine Metallplatte am gemeinschaftlichen Trauermal gedacht. Auf dem Friedhof in Störy erfolgt dies durch eine Kupferplatte am gemeinschaftlichen Kreuzdenkmal. Auf Antrag kann die Gestaltung gemäß Satz 1 auch auf den Friedhöfen in Hary und Störy erfolgen. Die zentrale Gedenkplatte entfällt hierbei. Die jeweilige Steinplatte bzw. Gedenkplatte soll mindestens den Namen, das Geburts- und das Sterbejahr des Verstorbenen in nicht erhabener Schrift enthalten. Die anfallenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Hary, den 26.02.2014
Der Kirchenvorstand:


.....
Vorsitzende

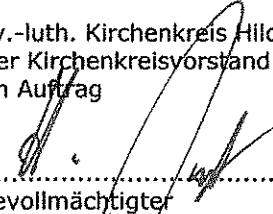


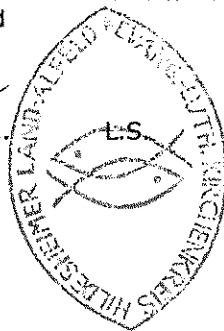

.....
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 12.03.2014

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag


.....
Bevollmächtigter



Satzung
über die Gewährung von Heilfürsorge
für die Beamtinnen und Beamten der Berufsfeuerwehr im Einsatzdienst
vom 24.03.2014

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), und des § 115 Abs. 2 des Nds. Beamtengesetzes (NBG) vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 310), hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung vom 24.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gewährung von Heilfürsorge

- (1) Beamtinnen und Beamten im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr der Stadt Hildesheim wird freie Heilfürsorge gewährt, wenn Besoldung gezahlt oder wegen der in § 80 Abs. 1 S. 3 Nrn. 1 bis 4 NBG genannten Umstände nicht gezahlt wird; § 80 Abs. 1 S. 4 NBG gilt entsprechend.

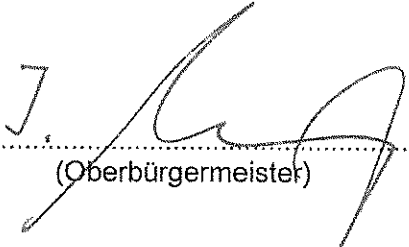
Heilfürsorgeberechtigte können die Gewährung von Heilfürsorge ablehnen. Sie erhalten dann ab dem Ersten des auf die Ablehnung folgenden Monats Beihilfe nach Maßgabe des § 80 NBG. Ein Widerruf der Ablehnung ist ausgeschlossen.

- (2) Beamtinnen und Beamten im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr der Stadt Hildesheim, die bisher Heilfürsorge durch Übernahme der Beiträge zur Krankenversicherung erhalten (Altfälle), wird weiterhin Heilfürsorge in dieser Form gewährt.

§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Heilfürsorge für die Beamtinnen und Beamten der Berufsfeuerwehr im Einsatzdienst vom 17.12.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim S. 1238) außer Kraft.

Hildesheim, den 24. 3. 2014


.....
(Oberbürgermeister)

**1. Änderung der Friedhofsordnung
vom 15.05.2012
für den Friedhöfe des Ev.-luth. Gemeindeverbandes Region Freden**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Vorstand des Ev.-luth. Gemeindeverbandes am 26.11.2013 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

1. Im § 15 Abs. 2 wird der erste Satz wie folgt geändert:

Die Gestaltung hat mit einer kleinen, ca. 500 x 300 x 40 mm großen, im Boden liegenden Steinplatte zu erfolgen, die mindestens den Namen, das Geburts- und das Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Die Anlage der Grabstätte inklusive des Setzens der Steinplatte wird durch den Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlasst.

2. Im § 15 a Abs. 2 wird der erste Satz wie folgt geändert:

Die Gestaltung hat mit einer kleinen, ca. 500 x 300 x 40 mm großen, im Boden liegenden Steinplatte zu erfolgen, die mindestens den Namen, das Geburts- und das Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Die Anlage der Grabstätte inklusive des Setzens der Steinplatte wird durch den Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlasst.

3. Im § 15 b Abs. 2 wird der erste Satz wie folgt geändert:

Die Gestaltung hat mit einer kleinen, ca. 700 x 400 x 40 mm großen, im Boden liegenden Steinplatte zu erfolgen, die mindestens den Namen, das Geburts- und das Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Die Anlage der Grabstätte inklusive des Setzens der Steinplatte wird durch den Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlasst.

4. Im § 15 c Abs. 2 wird der erste Satz wie folgt geändert:

Die Gestaltung hat mit einer kleinen, ca. 700 x 400 x 40 mm großen, im Boden liegenden Steinplatte zu erfolgen, die mindestens den Namen, das Geburts- und das Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Die Anlage der Grabstätte inklusive des Setzens der Steinplatte wird durch den Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlasst.

5. Es wird § 25 wie folgt neu gefasst:

**§ 25
Entfernung**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Entfernung hat fachgerecht und vollständig zu erfolgen. Die Friedhofsanlagen sind hierbei schonend zu behandeln. Für entstandene Schäden haftet der Nutzungsberechtigte. Die Abnahme der Arbeiten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Freden, den 26. November 2013

Ev.-luth. Gemeindeverband Region Freden

.....
Vorsitzende(r)



.....
Verbandsvorsteher(in)

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchlich genehmigt.

Hildesheim, den *26.03.2014*

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag

.....
Bevollmächtigter

